

# Satzung der SuperCoop Berlin eG

#### I FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

# § 1 Name und Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt SuperCoop Berlin eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

# § 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Genossenschaft hat den Gegenstand, die Mitglieder zu vernetzen und den Mitgliedern vorrangig Zugang zu guten, gesunden und fair produzierten Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zu ermöglichen. Sie will die Beratung von Verbraucher\*innen fördern, und es ihnen ermöglichen, durch Kooperation, Teilhabe und Transparenz unser Ernährungssystem mitzugestalten. Dabei legt die Genossenschaft Wert auf respektvolles, demokratisches Miteinander sowie auf die Wertschätzung unseres Planeten. Sie achtet die Menschenwürde unabhängig von Nationalität, sozialer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung.
- (3) Die Genossenschaft erreicht ihren Gegenstand in erster Linie mit dem Aufbau von Vertriebsstrukturen für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowie deren Vertrieb und Verkauf.
- (4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (5) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten.
- (6) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

# **II MITGLIEDSCHAFT**

#### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) natürliche Personen
  - b) Personengesellschaften

- c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
  - a) eine von den Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss;
  - b) die Zulassung durch die Genossenschaft: die Zulassung erfolgt durch die Genossenschaft, zuständig ist der Vorstand;
  - c) die Eintragung in die Mitgliederliste: Das Mitglied ist unverzüglich nach Zulassung in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Benachrichtigung über die Zulassung des Mitgliedes und die Eintragung in die Mitgliederliste soll dem Mitglied im Regelfall per E-Mail mitgeteilt werden. Die Mitteilung erfolgt durch den Vorstand.

# (4) Investierende Mitglieder

- a) Mit Zustimmung des Aufsichtsrats ist die Aufnahme investierender Mitglieder zulässig.
- b) Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist.
- c) Die investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung und können die Leistungen der Genossenschaft nicht in Anspruch nehmen.

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Übertragung des Geschäftsguthabens, Tod und Ausschluss

- (1) Kündigung und Auseinandersetzung
  - a) Jedes Mitglied kann seine / ihre Mitgliedschaft oder die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile kündigen.
  - b) Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt drei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
  - c) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
  - d) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
  - e) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.

### (2) Übertragung des Geschäftsguthabens

- a) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber / die Erwerberin bereits Mitglied ist oder an seiner / ihrer Stelle Mitglied wird.
- b) Ein Mitglied kann durch Übertragung von Geschäftsanteilen sein Geschäftsguthaben auch verringern.

c) Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung des Vorstands.

#### (3) Ausscheiden durch den Tod

Mit dem Tode geht die Mitgliedschaft zunächst auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben / der Erbin endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. (1) des Genossenschaftsgesetzes).

#### (4) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung beschlossen wurde oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

# (5) Ausschluss

- a) Ein Mitglied, das die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzt oder die Genossenschaft schädigt, kann ausgeschlossen werden.
- b) Vor der Beschlussfassung ist dem / der Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm / ihr die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- d) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von sechs Wochen Widerspruch beim Aufsichtsrat eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- e) Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

# § 5 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht und Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 Euro. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit mindestens einem Geschäftsanteil an der Genossenschaft zu beteiligen.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für neun Zehntel des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.
- (3) Die Mitglieder können mehrere Geschäftsanteile übernehmen.
- (4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden.

#### § 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- (1) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen;
- (2)an der Generalversammlung und ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- (3) Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen solange es sich nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt;
- (4) Anträge gemäß § 10 (7) für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen;
- (5) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 10 (2) einzureichen;
- (6) an Arbeitsgruppen teilzunehmen und die Gründung von Arbeitsgruppen vorzuschlagen;
- (7)nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- (8) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- (9) das Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;
- (10) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
- (11) die Mitgliederliste einzusehen.

#### § 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums sowie den Betrieb der Genossenschaft Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe einer Richtlinie zu leisten, die die Generalversammlung zu beschließen hat.
- (2) Es hat weiterhin insbesondere
  - a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
  - b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder weitere Geschäftsanteile zu leisten;
  - c) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen;
  - d) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

#### III ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

### § 8 Organe der Genossenschaft

- (1) Generalversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Aufsichtsrat
- (4) Beirat (optional)

# A) DIE GENERALVERSAMMLUNG

### § 9 Generalversammlung

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

- (2) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl der Anteile eine Stimme. Ausnahme hiervon sind investierende Mitglieder, die keine Stimme haben (siehe § 3 (4) c)).
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den / die gesetzliche\*n Vertreter\*in, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter\*innen aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter\*innen oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter\*innen, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch eine\*n gemeinschaftliche\*n Bevollmächtigte\*n ausüben.
- (5)Ein\*e Bevollmächtigte\*r kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatt\*innen, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber / zur Vollmachtgeberin in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.
- (6) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter\*innen oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen der Versammlungsleitung schriftlich nachweisen.
- (7)Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er / sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn / sie oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen oder über den Ausschluss beschließen soll. Sie oder er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (8) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (9) Die Versammlungsleitung ernennt eine\*n Schriftführer\*in und erforderlichenfalls Stimmzähler\*innen.
- (10) Vertreter\*innen des Prüfungsverbands können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.
- (11) Beschlüsse der Generalversammlung werden gemäß § 47 des Genossenschaftsgesetzes protokolliert.

#### § 10 Einberufung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens 10% der Genossenschaftsmitglieder; ab einer Mitgliederzahl von über 1.500 ist es ausreichend, wenn mindestens 150 Mitglieder den Antrag stellen.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.
- (4) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger

- Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, insbesondere auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (5)Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (6)Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung wird von dem- oder derjenigen festgesetzt, der / die die Generalversammlung einberuft.
- (7)Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens 5 % der Genossenschaftsmitglieder. Ab einer Mitgliederzahl von über 1.000 ist es ausreichend, wenn mindestens 50 Mitglieder den Antrag stellen.
- (8) Ergänzungen und Änderungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer\*innen beschlussfähig.

# § 11 Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und soweit eingesetzt des Beirates.
- (2) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat soll hierfür einen Vorschlag machen.
- (3) Die Generalversammlung beschließt weiterhin über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:
  - a) die Änderung der Satzung;
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
  - c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
  - d) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 Genossenschaftsgesetz;
  - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
  - f) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
  - g) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, die den Kernbereich der Genossenschaft berührt;
  - h) Auflösung der Genossenschaft;
  - i) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
  - j) Ausschluss von Mitgliedern, die zugleich Mitglied im Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft sind.

# § 12 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
  - a) Änderung der Satzung;
  - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
  - c) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
  - d) Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
  - e) Auflösung der Genossenschaft;
- (3) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.

# § 13 Virtuelle Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung soll in der Regel als Präsenzveranstaltung stattfinden, in Ausnahmen kann sie als Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme (Abs. 2) oder als reine virtuelle Generalversammlung (Abs. 3) stattfinden. Für die virtuelle Generalversammlung gilt § 9 12 entsprechend, soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (elektronische Beobachtung einer Präsenzveranstaltung). Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Mitgliedern ermöglichen, ihre Frage- und/oder Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung).
- (3) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (4) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine teilnehmer-öffentliche Zwei-Wege-Kommunikation der

Mitglieder mit den Organen und ggf. untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. Diese kann auch in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase erfolgen; in diesem Fall stellt der Beginn der Diskussionsphase den Beginn der Generalversammlung dar. Die Diskussionsphase dauert mindestens eine Woche, die Länge wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

(5) Die Zwei-Wege-Kommunikation kann durchgeführt werden als:

Telefon- oder Videokonferenz,

- a) E-Mail-Diskussion oder
- b) Online-Diskussion.

Die Abstimmungen können durchgeführt werden durch

- a) E-Mail-Abstimmungen oder
- b) Online-Abstimmungen.
- (6) Bei der Auswahl des konkreten Verfahrens haben Vorstand und Aufsichtsrat zu berücksichtigen, dass dieses durch angemessene technische Vorkehrungen gegen Manipulationen geschützt ist. Ergänzend gelten für die einzelnen Verfahren die folgenden Regeln.
- (7) Die Einberufung einer E-Mail-Diskussion erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über eine Mitglieder-Mailing-List. Vom Vorstand ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen.
- (8) Die Online-Diskussion findet geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können von der Versammlungsleitung in Unterthemen gegliedert werden.
- (9) Bei der E-Mail-Abstimmung erhalten die Mitglieder eine Mail vom Versammlungsleiter, die den Antragstext, bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten über die Mailing-List, indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Die Versammlungsleitung gibt die Art der Stimmabgabe vor. Außer im Falle der Telefon- oder Videokonferenz - bei der in Echtzeit abgestimmt wird - dauert die Stimmabgabe mindestens eine Woche.
- (10) Bei der Online-Abstimmung erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.
- (11) Das Protokoll der Generalversammlung muss, soweit zutreffend, um folgendes ergänzt werden:
  - a) die Art und das Datum des Beginns der Diskussionsphase,
  - b) die Art und den Zeitraum der Abstimmungsphase,
  - c) die Namen der Mitglieder, die an der virtuellen Generalversammlung bzw. virtuell an der Präsenzversammlung teilgenommen haben.

### **B) DER VORSTAND**

#### § 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats gewählt.
- (4)Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
- (5) Die Amtszeit des Vorstands dauert bis zum Ende der ordentlichen Generalversammlung zwei Jahre nach der Wahl.
- (6) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.
- (7) Der Vorstand hat die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch die Satzung festgesetzt worden sind.
- (8) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (9) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch in kürzeren Zeitabständen über die Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten.
- (10) Zwei Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen rechtsverbindlich f\u00fcr die Genossenschaft zeichnen und Erkl\u00e4rungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (11) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
  - a) den Wirtschaftsplan des folgenden Geschäftsjahres,
  - b) den Personal-/Stellenplan für das folgende Geschäftsjahr,
  - c) Investitionen ab einer Investitionssumme von 30.000,00 €, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan ausdrücklich aufgeführt sind,
  - d) Aufnahme von Krediten ab einem Betrag von 30.000,00 €,
  - e) die Gewährung von Sicherheiten und Garantien ab einem Betrag von 30.000,00 €,
  - f) nicht im Wirtschaftsplan aufgeführte Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 30.000.00 €.
  - g) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen,
  - h) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen mit einer Beteiligungshöhe von mehr 30.000,00 €,
  - i) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,
  - j) sämtliche Grundstücksgeschäfte,
  - k) Erteilung von Prokura,
  - I) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - m) die Ausübung der Gesellschafter\*innenrechte bei verbundenen Unternehmen,
  - n) die Festsetzung der Höhe der Rückvergütung und
  - o) die Änderung der Geschäftsstrategie.

### C) DER AUFSICHTSRAT

#### § 15 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.
- (3) Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und wählt sie. Die Amtszeit dauert bis zum Ende der ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.
- (4)Er wird einzeln vertreten von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder dessen / deren Stellvertreter\*in. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- (5)Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Amt als Ehrenamt aus, Auslagenersatz ist möglich.

#### D) DER BEIRAT

# § 16 Beirat (optional)

- (1) Wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies mehrheitlich beschließen, kann optional ein Beirat als weiteres Organ gebildet werden. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden, und die nicht Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrats sein dürfen oder waren, solange sie für diese vorherige Tätigkeit nicht entlastet wurden.
- (2) Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion: er berät den Vorstand hinsichtlich der Umsetzung der geschäftspolitischen Ziele. Er kann im Rahmen seiner Tätigkeit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Anträge, Empfehlungen und Anregungen unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder des Beirats haben ihre Aufgaben und Pflichten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Über alle vertraulichen die Genossenschaft, deren Mitglieder und Kund\*innen betreffenden Informationen, die den Beiratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit bekannt werden, ist auch über ihr Ausscheiden hinaus absolutes Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Das Amt eines Beiratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Beiratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Das Amt endet, außer durch Zeitablauf, durch Erklärung in Textform der Niederlegung desselben gegenüber dem Vorstand. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds besteht der Beirat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aus den verbleibenden Mitgliedern. Die Versammlung kann Ersatz wählen; zwingend ist dies nur sofern die Mitgliederzahl unter die Mindestzahl von drei sinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Der Beirat wählt seine\*n Vorsitzende\*n und deren / dessen Stellvertreter\*in aus seiner Mitte.

- (6) Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Ort und Termin der Sitzungen bestimmt der Vorsitz. An den Sitzungen des Beirats nimmt der Vorstand teil und berichtet über die laufenden Geschäfte. Der Aufsichtsrat ist zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.
- (7) Der Beirat kann sich mit Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Beirats üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

# § 17 Gesetzliche Rücklage

Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 30 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.

#### § 18 Kapitalrücklage

Eintrittsgelder sind einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

#### § 19 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stellen zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

#### § 20 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Teil des Gewinns wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

### § 21 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresfehlbetrag nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

# § 22 Reinvermögen bei Auflösung

- (1) Das Reinvermögen ist der Betrag, der nach Deckung aller Verbindlichkeiten und Rückzahlung der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verbleibt. Die Verteilung an alle Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Das Reinvermögen fällt an den gemeinnützigen Verein Berliner Tafel e.V. (Beusselstr. 44 N-Q, 10553 Berlin).

#### § 23 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf der Webseite der Genossenschaft <u>www.supercoop.de</u>.

# § 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Diese Satzung hat die Gründungsversammlung am 07.10.2020 angenommen.